Änderungsmitteilung einer bestehenden Versorgungsanwartschaft

Stand März 2020

Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

Postanschrift
Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.
Max-Josefs-Platz 11
83022 Rosenheim

oder per E-Mail an info@canadalife-ukasse.de

ANGABEN ZU ÄNDERUNGEN

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung von der Mitwirkung der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft abhängig ist. Zudem ist für Veränderungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine arbeitsrechtliche Begleitung zwingend. Die Versorgungsvereinbarung muss entsprechend verändert werden. Die Änderung wird wirksam durch Bestätigung der Kasse.

Trägerunternehmen	Name/Stempel des Trägerunternehmens
Mitgliedsnummer	

Leistungsanwärter

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Versicherungs-scheinnummer	
Versicherungs-gesellschaft	
Dienstaustritt zum	

Wir bitten, die folgende Änderung der Versorgungsanwartschaft zum _____ (Änderungstermin) umzusetzen:

1. ☐ **Beitragsfreistellung**
   möglich, wenn Rückkaufwert vorhanden ist, gegebenenfalls existieren je nach Rückdeckungsversicherung Sonderregelungen für den Fall von Mutterschutz, Arbeitslosigkeit, längerer Krankheit
   aufgrund ☐ Mutterschutz ☐ Elternzeit ☐ Krankheit
   ☐ Sonstiges

2. ☐ **Aktivierung/Beitragsänderung**
   Entgeltumwandlungsvereinbarung muss gegebenenfalls entsprechend verändert werden.
   mit neuem Gesamtbeitrag von laut Zahlungsweise €

3. ☐ **Beendigung**
   Bitte beachten Sie die gesetzlichen Abfindungsregeln. Der Abfindungsbetrag ist zu versteuern und ggf. sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen.
   ☐ Abfindung nach Ausscheiden aus dem Unternehmen. Bitte reichen Sie in diesem Fall auch das Formular „Mitteilung des Arbeitgebers zur Abfindung einer versorgungsberechtigten Person“ mit ein.
   ☐ Verfallbare Anwartschaft keine Freigabe – Verrechnung Rückkaufswert

4. ☐ **Arbeitgeberwechsel**
   Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abzustimmen zu können.
   Wir können Sie erreichen:

E-Mail	
Telefon	

5. ☐ **Änderungen nach dem Umwandlungsgesetz**
   → **chronologischer Handelsregisterauszug dringend erforderlich**
   ☐ beigefügt
   ☐ Verschmelzung ☐ Abspaltung

   Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen zu können.
   Wir können Sie erreichen:

E-Mail	
Telefon	

6. **Änderung Rangfolge im Todesfall a) Ehegatte b) Lebenspartner c) Lebensgefährte d) Kinder e) ehemalige Ehegatte f) Pflegekind, Stiefkind oder faktisches Stiefkind.**
   ☐ 1. Rang ☐ 2. Rang ☐ 3. Rang
   ☐ 4. Rang ☐ 5. Rang ☐ 6. Rang

UNTERSCHRIFTEN

Ort	
Datum	

Unterschrift des Leistungsanwärters	✕
Stempel, Unterschrift des Trägerunternehmens	✕

NACHTRAG ZUR BEITRAGSORIENTIERTEN LEISTUNGSZUSAGE

Der **Leistungsanwärter**

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		

erhält durch das **Trägerunternehmen**

Name/Firma	

eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.

1. Die Beitragsorientierte Leistungszusage vom 0 1 inkl. aller Nachträge wird wie folgt geändert und tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.
2. Die Versorgungsleistungen sind fällig zum _____ (Bitte Datum angeben.)
3. Das Trägerunternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von € _____ an die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. Diese Zuwendungen werden an eine für den Leistungsanwärter bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
4. Die **Zahlungen** erfolgen ☐ monatlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ jährlich
5. Die **Finanzierung** erfolgt
   - 5.1 ☐ durch den das Trägerunternehmen
   - 5.2 ☐ im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung)
   - 5.3 ☐ mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung)

   Das Trägerunternehmen zahlt € _____, der Leistungsanwärter zahlt € _____ gemäß Zahlungsweise.
6. Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange das Trägerunternehmen zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlung kein Arbeitslohn gezahlt wird, insbesondere in den Fällen:
   - einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
   - Erziehungsurlaub,
   - unbezahlten Urlaubs

   entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch das Trägerunternehmen.
7. Die Unterstützungskasse verwendet die **Zuwendungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
8. Die **Art und Höhe der zugesagten Leistungen** ist dem Leistungsplan und der Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen, die nach der Erstellung des Versicherungsscheins ausgefertigt wird. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und oder ähnliche Erträge und oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch über die dort genannten Werte hinaus ist nach dem Leistungsplan ausgeschlossen.
9. Der Leistungsanwärter erhält nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbezugs die vereinbarte Altersleistung. Ein entgegen Satz 1 vorgezogener oder aufgeschobener Zeitpunkt für den Leistungsbezug ist im Einvernehmen zwischen dem Leistungsanwärter und dem Trägerunternehmen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem zu ändernden bzw. dem vorgezogenen Leistungsbezug, schriftlich zu vereinbaren. Für Leistungsanwärter, die dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, sind die Regelungen des § 6 BetrAVG, in seiner jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.
10. Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen des Rückdeckungsversicherungsvertrags** abhängig.
11. Die **Anwartschaft** des Leistungsanwärters ist
    - ☐ gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
    - ☐ von Beginn an vertraglich unverfallbar (zwingend bei Mischfinanzierung/möglich bei einer ausschließlichen Finanzierung durch das Trägerunternehmen)
    - ☐ vertraglich unverfallbar nach _____ Jahren (kürzer als 3 Jahre, nur möglich bei einer ausschließlichen Finanzierung durch das Trägerunternehmen)
12. Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Unternehmen bestehen – unter Berücksichtigung von Punkt 9 – Ansprüche mindestens in Höhe der bis dahin finanzierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG.
13. Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
14. Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche des Leistungsanwärters oder seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
15. Für den Fall, dass es sich bei dem Leistungsanwärter um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und der Leistungsanwärter mit seiner Unterschrift, dass er von den Regelungen des **§ 181 BGB** befreit ist. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
16. Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritten ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort	
Datum	

Unterschrift/Stempel Trägerunternehmen	✕
Unterschrift Leistungsanwärter	✕

Kenntnisnahme

Ort	
Datum	

Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.	✕

Das **Trägerunternehmen**

vereinbart mit dem **Leistungsanwärter**

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
per Zusagedatum	0 1	

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages den Verzicht von Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Die bisher bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung inkl. aller Nachträge wird wie folgt geändert:

Entgeltumwandlungsbetrag

Erstmals zum
(Beginn des Entgeltverzichts i. d. R. einen Monat vor dem Zusagedatum)
wird der Anspruch auf

☐ arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt*
☐ vermögenswirksame Leistungen
☐ regelmäßig wiederkehrende Sonderbezüge**
☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

um den Betrag von € gekürzt.

Beitrag Trägerunternehmen: (bei Mischfinanzierung)

Zusätzlich wird ein laufender arbeitgeberfinanzierter Betrag von

€ entsprechend der o. g. Zahlweise gewählt.

Gesamtbeitrag: (bei Mischfinanzierung)

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus der laufenden Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanziertem Beitrag zusammen und beträgt somit gemäß o. g. Zahlweise € .

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt das Trägerunternehmen dem Leistungsanwärter eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des § 4d EStG.

Der genannte Entgeltumwandlungsbetrag entspricht der Dotierung an die Unterstützungskasse.

Sonstige Leistungen des Trägerunternehmens

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Trägerunternehmens, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumszahlungen, Zuschläge und ähnliche Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderte Gehalt maßgebend.

Weitere zwischen Trägerunternehmen und Leistunsganwärter bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Betriebliche Altersversorgung

Der Leistungsanwärter erhält aufgrund der erfolgten Entgeltumwandlung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag der Entgeltumwandlung als Dotierung an die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Dotierung nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG).
- Die Unterstützungskasse wird die Dotierungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversorgung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrags – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltumwandlungsbetrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und dessen jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der Leistungsanwärter erhält, regeln

- der Leistungsplan der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter), sowie
- die individuell auf den Leistungsanwärter ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird das Trägerunternehmen in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlung kein Arbeitslohn gezahlt wird, insbesondere in den Fällen:

- einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
- Erziehungsurlaub,
- unbezahlten Urlaubs,

entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch das Trägerunternehmen.

Das Trägerunternehmen wird dem Leistungsanwärter in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß des Leistungsplans der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.

Gesetzliche Sozialversicherung

Dem Leistungsanwärter ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird – für den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Das gilt für Leistungsanwärter, die pflichtversichert und oder gesetzlich in der Krankenversicherung für Rentner oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

Einkommensteuer

Der Betrag der Entgeltumwandlung ist in voller Höhe für den Leistungsanwärter steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 Absatz 2 EStG.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Leistungsanwärters aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes oder dessen analoger Anwendung.

Insolvenzsicherung

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Trägerunternehmens für den Personenkreis des § 17 BetrAVG insolvenzgeschützt.

Aus diesem Grund sind vom Trägerunternehmen Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsversicherungsvertrag an den Leistungsanwärter verpfändet werden.

Tarifvorbehalt

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

Datenschutz

Der Leistungsanwärter willigt ein, dass das Trägerunternehmen im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige

* Ebenso umfasst werden Entgeltbestandteile, die zwar bereits erdient, aber noch nicht fällig geworden sind.
** Variable Sonderzahlungen sind aus steuerlichen Gründen nicht zulässig.

Rückdeckungsversicherungsvertrag geführt wird, weitergibt und diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, die Daten in Datensammlungen führen und verwalten kann.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.

Der Datenschutz – insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – wird beachtet.

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

1. Widerrufsrecht

Dem Leistungsanwärter steht das Recht zu seine Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2. Widerspruchsrecht

Verarbeitet die Unterstützungskasse die Daten des Leistungsanwärters zur Wahrung berechtigter Interessen, kann der Leistungsanwärter dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus der besonderen Situation des Leistungsanwärters Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Information für den Leistungsanwärter

Den ausgewiesenen Leistungen der Versorgungszusage liegt der gewählte Versicherungstarif zugrunde.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter und vom Geburtsjahr des Leistungsanwärters sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umrechnung des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Leistungsanwärter ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrags. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, bzw. weist diese Versorgungsordnung Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und die Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären. Dabei sind die Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieser Zusage aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen. Die zugesagte Versorgungsleistung soll in keinem Fall gefährdet sein.

UNTERSCHRIFT

Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift Leistungsanwärter		**Unterschrift** Trägerunternehmen	